

NACHRICHTEN

DER RUDOLF STEINER - NACHLASSVERWALTUNG

Nr. 1

Dornach

März 1949

I N H A L T

	Seite
Vorbemerkung	3
Emil Leinhas, Einige Grundlagen zur Urteilsbildung über die Eigentumsverhältnisse am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag und über das Verfügungsrecht über den literarischen und künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners	3
Kaufvertrag zwischen Frau Marie Steiner und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (16. Dezember 1925)	9
Brief von Marie Steiner an den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (29. Januar 1945)	11
Brief von Albert Steffen und Dr. Günther Wachsmuth an Marie Steiner (31. Januar 1945)	12
Statuten des «Vereins zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, Dornach»	12
Aus dem Protokoll der Generalversammlung des «Vereins zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, Dornach», 15. Oktober 1944	14
Aus: Marie Steiner, Zur Vorgeschichte der Sechserkommission (2. April 1946)	15
Übereignungs-Vertrag zwischen Marie Steiner-von Sivers und dem «Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner» (1. Dezember 1947)	15
Mitteilung des Testamentsvollstreckers	18
Brief des Nachlaßvereins an Albert Steffen, Dr. Günther Wachsmuth und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (7. Januar 1949)	19
Brief des Nachlaßvereins an die derzeitige, für die Geschäftsführung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft verantwortliche Leitung (18. Februar 1949)	20
Brief von Dr. Leo Fromer, Rechtsanwalt, an den Nachlaßverein (8. März 1949)	21
Brief des Nachlaßvereins an Dr. Leo Fromer, Rechtsanwalt (10. März 1949)	22
Brief des Nachlaßvereins an Albert Steffen und Dr. Günther Wachsmuth (10. März 1949)	23
Brief von Dr. Leo Fromer, Rechtsanwalt, an den Nachlaßverein (21. März 1949) mit einer Vollmacht des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. . . .	24
Brief des Nachlaßvereins an Dr. Leo Fromer, Rechtsanwalt (26. März 1949)	25
<hr/>	
Brief des Nachlaßvereins an Dr. Friedrich Kempfer (21. Februar 1949)	26
Brief des Nachlaßvereins an Dr. Friedrich Kempfer (27. Februar 1949)	26
Brief von Dr. Friedrich Kempfer an den Nachlaßverein (26. Februar 1949)	27
Brief des Nachlaßvereins an O. u. C. Rietmann, Photographen (9. März 1949)	28
Brief von O. u. C. Rietmann, Photographen, an den Nachlaßverein (11. März 1949)	28
<hr/>	
Anzeigen	29

VORBEMERKUNG

Der «Verein für die Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner», bisher kurz «Nachlaßverein» genannt, heißt auf Grund eines kürzlich gefaßten Beschlusses nunmehr «Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung». Mit dieser Publikation beginnt die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung die Herausgabe eines nicht periodisch erscheinenden Nachrichtenblattes, das Aufsätze, Dokumente, Korrespondenzen usw. enthalten wird. Diese Nachrichten sollen zur Orientierung dienen. Die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung hofft, dadurch auch die Beziehungen mit allen an der Herausgabe der Werke Rudolf Steiners interessierten Persönlichkeiten zu pflegen.

Neben den sonstigen Herausgaben ist außerdem beabsichtigt, in einem besonderen Blatt Unveröffentlichtes aus dem Nachlaß Rudolf Steiners, das sich nicht für größere Publikationen eignet, erscheinen zu lassen.

Einige Grundlagen zur Urteilsbildung über die Eigentumsverhältnisse am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag und über das Verfügungsrecht über den literarischen und künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners

Emil Leinhas

Über diese beiden, zwar miteinander in Zusammenhang stehenden, aber durchaus nicht identischen Fragenkomplexe, herrscht noch keineswegs eine auf wirklicher Kenntnis der Tatsachen beruhende Klarheit; weder ist dies in den Kreisen der allgemeinen Mitgliedschaft der Anthroposophischen Gesellschaft, noch in den engeren Kreisen der «tätig-sein-wollenden» Mitglieder der Fall. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, hier die wesentlich in Betracht kommenden Tatsachenzusammenhänge noch einmal kurz zusammenfassend zur Darstellung zu bringen. Ich folge dabei den Ausführungen, die ich in meinem «Dornacher Tagebuch» und in meinen Briefen an Herrn Albert Steffen vom 17. November und 22. Dezember 1947 gemacht habe. Bisher ist von keiner Seite der Versuch gemacht worden, diese Ausführungen auch nur in einem einzigen Punkte zu widerlegen.

1. Die Eigentumsverhältnisse am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag

1.

Zur Beurteilung der Eigentumsverhältnisse am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag kommt heute lediglich der Vertrag vom 16. Dezember 1925 in Betracht (vgl. nachfolgend Nr. 1). Durch diesen Vertrag, der seitens der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft durch Herrn Albert Steffen und Frau Dr. Wegman unterzeichnet ist, wurde der im Eigentum von Frau Marie Steiner stehende Verlag von der Anthroposophischen Gesellschaft käuflich erworben. Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ist von Fräulein Marie von Sivers im Jahre 1908 gegründet worden. Er war von da an, bis er durch obigen Kaufvertrag am 16. Dezember 1925 unter gewissen Vorbehalten in den Besitz der Gesellschaft übergang, ununterbrochen persönliches Eigentum von Marie Steiner (*nicht* etwa von Rudolf Steiner).

In diesem Vertrag hat sich Marie Steiner drei Dinge auch weiterhin persönlich vorbehalten:

1. Die alleinige Leitung des Verlags.
2. Den vollen Jahresertrag der Verlagsgeschäfte (den sie, soweit sie ihn nicht

für die Herausgabe weiterer Werke im Verlag stehen ließ, in der Hauptsache zu Gunsten ihrer Sektion für redende und musische Künste verwendet hat).

3. Ein Rückkaufsrecht, das zunächst für 10 Jahre galt. Die Gesellschaft war jedoch nach dem Vertrag (§ 5) verpflichtet, das Rückkaufsrecht auf Verlangen Marie Steiners jeweilen um weitere zehn Jahre zu verlängern.

Der Vertrag vom 16. Dezember 1925 ist also gewissermaßen ein bedingter Kaufvertrag.

2.

Frau Marie Steiner hat von dem ihr zustehenden Rückkaufsrecht vor 1935 keinen Gebrauch gemacht. Wie sie dieses Rückkaufsrechtes verlustig ging, habe ich in einer Denkschrift vom 24. Januar 1949 genau dargestellt. Rechtlich kommt jetzt in Betracht, daß der Verlag, nachdem das Rückkaufsrecht, das ihr später rundweg verweigert wurde, von Frau Marie Steiner zu ihren Lebzeiten nicht mehr ausgeübt werden konnte, mit ihrem Tod gegen Zahlung der Kaufsumme von Fr. 180 000.— an die Rechtsnachfolger endgültig von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft übernommen werden kann.

Nur in Parenthese sei bemerkt, daß die Kaufsumme von Fr. 180 000.— heute im Verhältnis zu der Kaufkraft, die sie im Zeitpunkt ihrer Festsetzung im Jahre 1925 hatte, höchstens noch die Hälfte ihres damaligen Wertes besitzt. Die Verkaufspreise der Verlagswerke sind ja gegen 1925 auch erheblich gestiegen. Wie hoch der Wert der Buchbestände des Verlages — einschließlich seiner flüssigen Mittel, die sich vor kurzem allein noch auf ca. Fr. 100 000.— beliefen, am 27. Dezember 1948 war, wird ja die Inventuraufnahme per 31. Dezember 1948 ergeben. Ich bin überzeugt, daß sich bei sachgemäßer, fachmännischer Bewertung der Buchbestände ein wesentlich höherer Wert des Verlages als Fr. 180 000.— ergeben wird. (Die übliche bilanzmäßige, natürlich übermäßig abgeschriebene Bewertung kommt selbstverständlich für eine Bemessung des Veräußerungswertes, auf den es hier ankommt, nicht in Betracht.)

3.

Frau Marie Steiner hat am 8. Februar und 4. März 1945 den beiden anderen Vorstandsmitgliedern brieflich erklärt:

«Es ist (aber) nicht meine Absicht, die Gesellschaft, der ich viele Zuwendungen gemacht habe, zu schädigen. Wenn sie die Kaufsumme nicht zahlen kann, so würde ich einwilligen, daß der Vertrag aufgehoben und der ursprüngliche Zustand wieder herbeigeführt wird». (8. Februar 1945)

«Die eine Unterabteilung, das Klinisch-Therapeutische Institut ist ja von der Gesellschaft abgelöst worden. Deshalb konnte ich die Frage stellen, ob es dem Vorstand in finanzieller Hinsicht vorteilhafter für die Gesellschaft schiene, dies auch im Hinblick auf den Verlag zu tun, wenn die übernommene Verpflichtung ihm nicht mehr passen würde». (4. März 1945)

Der Nachlaßverein, als alleiniger testamentarischer Erbe Marie Steiners, hat in seinem Brief vom 7. Januar 1949 an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft zum Ausdruck gebracht, daß er sich im Sinne der wiederholten Erklärungen Marie Steiners «die allmähliche Tilgung des Betrages aus den Erträgnissen des Verlages nach bestimmten Vereinbarungen, die durch Besprechungen festzulegen wären», denke.

Außerdem halte ich dafür, daß der Nachlaßverein auch heute noch bereit sein würde, an Stelle der Kaufsumme von Fr. 180 000.— den Verlag an Zahlungs Statt anzunehmen.

II. Das Verfügungsrecht über den literarischen und künstlerischen Nachlaß

Rudolf Steiners

1.

Etwas anderes als das Eigentum am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag ist das Verfügungsrecht über den literarischen und künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners. Nennen wir dieses im Folgenden kurz: das Autorenrecht.

Das Autorenrecht lag zu seinen Lebzeiten bei Rudolf Steiner selbst. Er nahm von dem von Marie von Sivers (später Marie Steiner) gehörenden Philosophisch-Anthroposophischen Verlag für die von ihm stammenden Verlagswerke stets ein Autorenhonorar in Anspruch. Nach seinem Tode ging dieser Anspruch durch das Testament Rudolf Steiners auf Marie Steiner über. Das Honorar wurde infolgedessen in derselben Höhe vom Philosophisch-Anthroposophischen Verlag wie auch von anderen Verlegern an Marie Steiner persönlich ausbezahlt. Diesen Anspruch, d. h. die gesamten Autorenrechte hat Marie Steiner für die Zeit nach ihrem Tod auf den Nachlaßverein übertragen. Und zwar durch den nachfolgend unter Nr. 7 abgedruckten «Übereignungsvertrag» vom 1. Dezember 1947. Außerdem ist der Nachlaßverein durch das Testament Marie Steiners als alleiniger Erbe eingesetzt.

2.

Diese Sache hat folgende Geschichte:

Am 3. Juni 1943 hat Marie Steiner den Nachlaßverein begründet, ohne dies zunächst bekanntzugeben. Sie versuchte damit, die ihr durch das Testament Rudolf Steiners anvertraute Verwaltung des Nachlasses für die Zeit nach ihrem Tode in die Hände einer Gruppe von Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft zu legen, zu denen sie das Vertrauen hegte, daß sie diese Aufgabe in ihrem Sinne ausführen würden. Am 29. Januar 1945 machte Marie Steiner dem Vorstand die Mitteilung, daß sie die Absicht habe, diesen Verein in das Handelsregister eintragen zu lassen (s. nachfolgend unter Nr. 2). Gleichzeitig gab sie davon Kenntnis, daß sie die Verlags-Kaufsumme von Fr. 180 000.— und zwei andere Guthaben an den von ihr gegründeten Verein zediert habe, um seiner Arbeit die nötige finanzielle Grundlage zu geben.

Die beiden anderen Vorstandsmitglieder sprachen in ihrer kurzen Antwort vom 31. Januar 1945 (s. nachfolgend unter Nr. 3) nur von einer «finanziellen Verschuldung» gegenüber einer «Privatgruppe» und erklärten, die Verantwortung für alle Konsequenzen ablehnen zu müssen. Marie Steiner betonte darauf in ihrem Brief vom 8. Februar 1945: «Es sollte diese Angelegenheit baldmöglichst besprochen und geregelt werden». Am 10. Februar 1945 antworteten die beiden anderen Vorstandsmitglieder, ohne auf dieses Anerbieten einzugehen, es sei dies «eine Angelegenheit der von ihm (R. St.) gegründeten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft». (Also: der Generalversammlung!)

Am 21. September 1945, also erst nach weiteren 8 Monaten, wurde der Nachlaßverein in das Handelsregister eingetragen. Darauf erfolgte am 4. Dezember 1945 der sog. Kraußbrief. «Namens und im Auftrag der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» wurde darin bestritten, daß Frau Marie Steiner «die alleinige Eigentümerin aller Rechte am gesamten Werk Dr. Rudolf Steiners» sei . . . «Auf Grund der eigenen Verfügungen von Dr. Steiner, sowie überdies noch auf Grund der mit Ihnen im Jahre 1925 abgeschlossenen, die Verfügungen Dr. Steiners bekräftigenden Verträge stehen vielmehr alle Rechte am gesamten Werk Dr. Rudolf Steiners ausschließlich der Gesellschaft zu» etc. (Es bestehen aber weder solche Verfügungen Dr. Steiners noch Verträge, welche solche Verfügungen bekräftigen.) Gegen die testamentarischen Rechte Marie Steiners wird dann am Schluß des Kraußbriefes in aller Form Einspruch erhoben und eine Verwarnung an das Vorstandsmitglied Frau Marie Steiner mit der Androhung prozessualer Maßnahmen ausgesprochen.

3.

In dieser Sache kann es m. E. nur *eine* Stellungnahme, nur *eine* Entscheidung geben: Die Rechte Marie Steiners aus dem Testament Rudolf Steiners müssen bedingungslos anerkannt werden. Erkennt man sie an, dann erkennt man Marie Steiner auch das Recht zu, zu bestimmen, wie und durch wen der Nachlaß nach *ihrem* Tode zu verwalten sei. — Zu allem Überfluß liegt über diese Frage ein dem Vorstand bekanntes Gutachten des Ordinarius an der juristischen Fakultät der Basler Universität Prof. Dr. Simonius vor, das die Rechtsfrage auf Grund aller verfügbaren Unterlagen (es sind 73 Dokumente) gründlich und mit vorbildlicher Objektivität untersucht und sich ganz eindeutig zu Gunsten der von Marie Steiner geltend gemachten Rechte ausspricht.* Die Gutachten, die früher von anderer Seite veranlaßt wurden,

* SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RECHTSGUTACHTENS

über die Frage:

Stehen Frau Dr. Marie Steiner heute die Rechte am künstlerischen und literarischen Nachlaß ihres verstorbenen Gatten, Dr. Rudolf Steiner, noch zu?

erstattet von Prof. Dr. August Simonius,
Ordinarius an der Universität Basel.

«Zusammenfassend ist festzustellen:

1. Frau Dr. Steiner hat sämtliche Rechte, die ihrem Ehegatten im Augenblicke seines Todes zustanden, als Erbin erworben.
2. Zu diesem Nachlaß gehörten auch die Urheberrechte des Herrn Dr. Steiner, da diese Rechte von ihm weder an die A.A.G. noch an den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag abgetreten worden sind.
3. Frau Dr. Steiner hat Rechte aus dem Nachlaß weder an die A. A. G. noch an den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag abgetreten.
4. Frau Dr. Steiner hat nur den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, der ihr gehörte und darum nicht Bestandteil des Nachlasses war, durch den am 16. Dezember 1925 abgeschlossenen Kaufvertrag unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Nutznießung und eines auf zehn Jahre befristeten Rückkaufsrechts in das Eigentum der A. A. G. übergeführt.

Daraus ergibt sich:

Frau Dr. Steiner stehen die Rechte am künstlerischen und literarischen Nachlaß ihres verstorbenen Gatten Dr. Rudolf Steiner heute noch zu.

Bestandteil dieses Nachlasses sind auch sämtliche Urheberrechte des Herrn Dr. Rudolf Steiner.»
Basel, den 25. Juli 1947.

sig. Prof. A. Simonius.

beruhen teils auf ungenügenden Unterlagen, teils auf falschen Informationen und sind völlig unhaltbar.

4.

Es handelt sich aber in dieser Frage in erster Linie nicht um eine juristische, sondern vor allem um eine geistig-moralische Angelegenheit, nämlich darum: ob in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Gesichtspunkte des freien Geisteslebens, wie sie von Rudolf Steiner stets vertreten worden sind, Anerkennung finden, oder ob sie von ihr verleugnet werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist derjenige, der ein geistiges Eigentum hervorgebracht hat, berechtigt, denjenigen zu bestimmen, der nach seinem Tode die Verwaltung dieses geistigen Eigentums besorgen soll. Diesen Willen hat Rudolf Steiner durch sein Testament dahin zum Ausdruck gebracht, daß er Marie Steiner, seine Mitarbeiterin durch 23 Jahre, zur alleinigen Erbin seines Nachlasses einsetzte.

Marie Steiner hat dieses Recht und diese Pflicht auf die Persönlichkeiten des Nachlaßvereins übertragen. Das ist ein Vertrauensakt gegenüber diesen Persönlichkeiten, den Marie Steiner nur vor Rudolf Steiner und ihrem eigenen Gewissen zu verantworten hat. Niemand hat ein Recht, danach zu fragen, von welchen Erwägungen Marie Steiner ausging, als sie bestimmten Persönlichkeiten ihr Vertrauen schenkte und warum sie andere Persönlichkeiten nicht damit betraute.

Etwas anderes ist die *Benutzung* des Geistesgutes Rudolf Steiners. Davon wird aber nach dem deutlich bekundeten Willen des Nachlaßvereins kein Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein. Der Nachlaßverein denkt auch nicht daran, dem Verlag irgendeine derjenigen Schriften — oder den Neudruck solcher Schriften —, die Marie Steiner in den Verlag gegeben hat, zu entziehen. Nur wenn dies der Fall wäre, hätte die Gesellschaft ein Recht, sich zu beklagen.

III. *Schlußfolgerung*

Nach dem im Mitteilungsblatt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 30. Januar 1949 veröffentlichten Brief Albert Steffens an das «Schatzkomitee» muß man annehmen, daß der Vorsitzende — dessen Nichtanerkennung des Nachlaßvereins für dessen Existenz selbstverständlich ohne Bedeutung ist — seinen Einfluß auf die Gesellschaft dahin geltend machen will, daß dieselbe auch ihrerseits den Nachlaßverein weder *überhaupt* noch als rechtmäßigen Verwalter des Nachlasses Rudolf Steiners anerkennen soll. Der Nachlaßverein besteht aber. Er bedarf zu seiner Existenz auch keiner Anerkennung seitens der Anthroposophischen Gesellschaft. Und man kann von ihm wirklich nicht verlangen, daß er den gegenüber Marie Steiner und damit auch gegenüber Rudolf Steiner feierlich übernommenen Verpflichtungen absagen und das ihm geschenkte Vertrauen verletzen soll.

Aus dem Schreiben an das Schatzkomitee ist weiter zu entnehmen, daß der Vorsitzende die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft veranlassen will, die durch seine eigene Unterschrift des Vertrages vom 16. Dezember 1925 im Namen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft übernommene Verpflichtung zur Zahlung der Kauf-

summe von Fr. 180 000.— nicht anzuerkennen. Und dies trotzdem der Nachlaßverein im Schreiben vom 7. Januar 1949 bereits überaus günstige und langfristige Zahlungsbedingungen in Aussicht gestellt hat. Herr Steffen will sogar von sich aus bestimmen, an wen und in welcher Form das Autorenhonorar für den Abdruck von Vorträgen Rudolf Steiners im «Goetheanum» und Mitteilungsblatt in Zukunft bezahlt werden soll, während die Gesellschaft als Inhaberin dieser Zeitschriften ganz zweifellos rechtlich verpflichtet ist, dieses Honorar an den Nachlaßverein zu bezahlen.

Zwei Dinge stehen hier also gegeneinander:

Auf der einen Seite die Tatsache, daß der Nachlaßverein besteht und daß sein Vorstand und seine Mitglieder aus geistigen und rechtlichen Gesichtspunkten heraus überhaupt nicht anders können, als sich so zu verhalten, daß sie das durch Marie Steiner in sie gesetzte Vertrauen wahren und ihren übernommenen Verpflichtungen nachkommen. Das ist ein reales Faktum, an dem auch ein Generalversammlungsbeschluß der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nichts ändern kann.

Auf der anderen Seite steht auch eine Tatsache: Die Haltung von Herrn Steffen, der den Nachlaßverein absolut nicht anerkennen will. Das aber ist keine reale, sondern eine bloß psychologische Tatsache, die Ansicht eines Menschen, der sich irren kann. Macht die Gesellschaft sich diese Ansicht zu eigen, so wird eine öffentliche Blamage unvermeidlich werden.

Möchten diese Ausführungen dazu beitragen, daß durch rechtzeitiges Eingreifen einsichtsvoller Mitglieder eine solche Katastrophe im letzten entscheidenden Augenblick noch verhütet wird! Denn es kommt jetzt wirklich darauf an, daß diejenigen prominenten Mitglieder, die diese Sache beurteilen können, sich ihrer Verantwortung bewußt werden und ihre Ansicht, noch bevor die Situation durch einen Generalversammlungsbeschluß irreparabel wird, offen zum Ausdruck bringen.

Kaufvertrag

1

Zwischen

Frau Dr. Marie Steiner geb. von Sivers, Witwe des verstorbenen Herrn Dr. Rudolf Steiner, in Dornach,

als *Verkäuferin*

und

der *Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*, in Dornach,
handelnd durch ihren Vorstand,

als *Käuferin*

wird anmit folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Der im Handelsregister des Bezirks Dorneck bereits als Unterabteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft eingetragene, jedoch dem Eigentumsrechte nach noch der Frau Dr. Steiner zustehende, Philosophisch-Anthroposophische Verlag in Dornach wird käuflich übertragen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft.

2.

Der von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft als Käuferin für diese Übereignung zu bezahlende Kaufpreis wird bestimmt auf Fr. 180 000.— (hundertachtzigtausend Franken). Derselbe ist zahlbar auf das Ableben der Verkäuferin Frau Dr. Steiner und ist bis dorthin unverzinslich, vom Todestage hinweg jedoch mit 5 % zu verzinsen.

3.

Die Verkäuferin Frau Dr. Steiner behält sich am Kaufsobjekte das lebenslängliche, unbeschränkte und unentgeltliche Nutznießungsrecht vor, und es wird ihr dasselbe von der Käuferin zugestanden in dem Sinne, daß der Verkäuferin Frau Dr. Steiner bis zu ihrem Ableben die alleinige Leitung und Verwaltung des Verlages zusteht und die Einkünfte aus demselben ausschließlich und allein ihr zufallen.

4.

Der Verkäuferin Frau Dr. Steiner wird von der Käuferin Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft für die Unterabteilung «Philosophisch-Anthroposophischer Verlag» Procura mit Berechtigung zur Einzel-Unterschrift erteilt.

5.

Der Verkäuferin Frau Dr. Steiner wird von der Käuferin Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft am Kaufsobjekte ein Rückkaufsrecht zum nämlichen, oben unter Ziff. 2 vereinbarten Preise eingeräumt, welcher Preis im Falle der Ausübung

9

des Rückkaufsrechtes mit dem von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geschuldeten Kaufpreise zur Verrechnung kommt: d. h. das Kaufsobjekt geht in diesem Falle frei wieder an die Verkäuferin Frau Dr. Steiner über, und die Käuferin Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft wird von ihrer Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises liberiert.

Dieses Rückkaufsrecht wird zunächst auf die Dauer von zehn Jahren bestellt; die Käuferin Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verpflichtet sich aber jetzt schon, dasselbe auf Verlangen der Verkäuferin Frau Dr. Steiner jeweilen rechtzeitig vor Ablauf wieder auf eine gleichlange Zeitdauer zu erneuern.

Das Rückkaufsrecht besteht nur zu Gunsten der Verkäuferin Frau Dr. Steiner persönlich und erlischt in jedem Falle mit ihrem Ableben.

6.

Wenn im Zeitpunkte einer allfälligen Ausübung des Rückkaufsrechtes der Lagerbestand des Verlages durch Handlungen, welche nicht Frau Dr. Steiner als Verlagsleiterin, sondern die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als solche zu vertreten hätte, gegenüber dem heutigen, durch besondere Inventarsaufnahme festgestellten Werte reduziert wäre, so hat die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft der Frau Dr. Steiner diesen Minderwert in bar zu vergüten.

7.

Bezüglich der Steuern wird vereinbart, daß inskünftig die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die Vermögenssteuer ab dem Kapitalwert des Verlages, Frau Dr. Steiner dagegen die Einkommenssteuer ab den aus demselben bezogenen Einkünften zu bezahlen hat.

Dornach, den 16. Dezember 1925.

gez. *Marie Steiner*

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft:

gez. *Albert Steffen*,
Vorsitzender
gez. *Dr. I. Wegman*
Schriftführer

Beglaubigung

Die Echtheit der vorstehenden, heute in meiner Gegenwart von den Unterzeichnern anerkannten Unterschriften der mir persönlich bekannten:

1. Frau Marie Steiner geb. von Sivers,
2. Herr Albert Steffen,
Vorsitzender der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft,
3. Frau Dr. Ita Wegman,
Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

wird anmit beglaubigt.

Dornach, den 1. Mai 1926.

(Gebührenmarke und Stempel)

Ammannamt:
gez. *Krauß*

Dornach, den 29. Januar 1945

An den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.

Herrn Albert Steffen,

Herrn Dr. G. Wachsmuth

Es obliegt mir, vor meinem Ableben einige Verfügungen zu treffen, die in ähnlicher Weise schon seit Jahren gemacht wurden, die aber durch das Ableben einiger Persönlichkeiten und durch andere Ereignisse einer Neugestaltung bedürfen. Vor allem handelt es sich mir um die künftige Verwaltung des mir von Dr. Steiner übertragenen literarischen und künstlerischen Nachlasses. Im Sommer 1943 habe ich dieser Verwaltung die Form gegeben, die ich jetzt bekannt zu geben wünsche. Gegründet wurde der «Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, Dornach».

Dieser Verein, dem ich angehöre, wird meine Arbeit am Nachlaß Dr. Steiners weiterführen, und ich habe ihm, als Rechtsnachfolgerin Dr. Steiners, die entsprechenden Rechte, insbesondere alle Urheberrechte, d. h. das ganze geistige Eigentum, gesamthaft und ohne Einschränkung letztwillig übertragen. Um seiner Arbeit die nötige finanzielle Grundlage zu geben, trete ich dem genannten Verein ab die Guthaben, welche mir gegenüber dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag resp. der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach zustehen, und zwar im folgenden Umfang:

Franken 180 000.— Kaufsumme	} Näheres ersichtlich aus der Bilanz der verflossenen Jahre.
Franken 75 000.— vom unverzinslichen Darlehen	
Franken 25 000.— vom verzinslichen Darlehen	
Franken <u>280 000.—</u> Total der Abtretung Franken zweihundertachtzigtausend.	

Im Vorstand des Vereins sind: Frau Marie Steiner, Dr. Charles v. Steiger, der auf meine Bitte und mit Zustimmung der Mitglieder den Vorsitz übernimmt, und Dr. Hans W. Zbinden. Mitglieder sind: Frau Prof. Lucie Bürgi, Frau Isabella de Jaager, Herr Jan Stuten, Herr Kurt Englert-Faye und Herr Edwin Froböse, der an Stelle des verstorbenen Herrn Otto Reebstein trat.

Dieser Verein wird nun ins Handelsregister eingetragen werden.

Mit anthroposophischem Gruß
gez. *Marie Steiner*

Dornach, den 31. Januar 1945

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner,

Ihre überraschende Mitteilung vom 29. Januar 1945 zwingt uns zu der Feststellung, daß wir, falls Sie die von Rudolf Steiner begründete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und das Goetheanum an eine Privatgruppe in derartige finanzielle Verschuldung versetzen wollen, die Verantwortung für alle Konsequenzen ablehnen müssen.

Mit anthroposophischem Gruß
gez. *Albert Steffen*
gez. *Dr. G. Wachsmuth*

Statuten

Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses
von Dr. Rudolf Steiner, Dornach

I

Der Verein bezweckt die Herausgabe des literarischen und künstlerischen Werkes von Dr. Rudolf Steiner, insoweit ihm die Durchführung dieser Aufgabe von Frau Dr. Marie Steiner, der alleinigen Eigentümerin aller Rechte am gesamten Werke Dr. Rudolf Steiners, übertragen wird. Der Verein bezweckt im weiteren die Obhut, Verwaltung, Pflege etc. des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, insoweit ihm Frau Dr. Steiner diese Aufgabe überträgt.

Der Verein unterstützt im übrigen in der ihm gut scheinenden Weise die Verbreitung der Anthroposophie Rudolf Steiners.

Der Verein darf sich gemeinnützigen Zielen widmen, insbesondere der Unterstützung des freien Geisteslebens.

II

Sitz. Sitz des Vereins ist Dornach. Der Vorstand ist zur Vornahme einer zweckdienlichen Sitzverlegung ermächtigt.

III

Mittel. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr Fr. 20.—. Die Äufnung des Vereinsvermögens geschieht ferner durch freiwillige Beiträge. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV

Die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand die Mitgliederversamm-

lung ebenfalls einzuberufen. Die Einberufung hat 14 Tage im voraus durch briefliche Einladung mit Angabe der Traktanden zu erfolgen. Nur im Falle der Dringlichkeit dürfen der Mitgliederversammlung nicht im voraus angekündigte Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung befaßt sich mit allen grundsätzlichen Fragen, welche sich auf die Durchführung der Vereinsaufgaben beziehen.

Die Mitgliederversammlung bestellt die Rechnungsrevisoren.

V

Der Vorstand. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf sieben Jahre gewählt. Er besteht im mindesten aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer. Neue Vorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Je zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Kollektivzeichnung berechtigt.

Sowohl im Vorstand als auch in der Mitgliederversammlung hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand wacht über die Durchführung der Vereinsziele, er zieht die notwendigen Hilfskräfte herbei und überprüft die Rechnungen. Er erledigt ferner die laufenden Geschäfte und ist ermächtigt, den Verein ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mehrheit des Vorstandes hat aus Schweizerbürgern zu bestehen.

Der Vorstand übt seine Funktionen ehrenamtlich aus.

VI

Die Mitgliedschaft. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zum Ausschluß eines Mitgliedes bedarf es keiner Grundangaben. Der Austritt kann nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Nach den Intentionen von Frau Marie Steiner soll sich der Verein auf eine relativ geringe Mitgliederzahl beschränken.

VII

Insoweit die Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Dornach, den 3. Juni 1943, abgeändert am 20. Mai 1945

gez. *C. von Steiger*
» *Marie Steiner-von Sivers*
» *Dr. med. Hans Zbinden*
» *Lucie Bürgi-Bandi*
» *I. de Jaeger*
» *Edwin Froböse*
» *J. A. Stuten*

**Aus dem Protokoll der Generalversammlung des
«Vereins zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses
von Dr. Rudolf Steiner, Dornach»,**

15. Oktober 1944, in der Rudolf-Steiner-Halde, Dornach.

... Frau Dr. Steiner umschreibt hierauf die geistige Aufgabe des Vereins. Sie hat das Vertrauen in die Mitglieder und hofft, daß diese einst, soweit es in ihren Kräften steht, ihre Aufgabe persönlich durchführen. Frau Dr. Steiner erwähnt, daß sie Dr. von Steiger in seine Aufgabe einführe, sie gibt ferner der Hoffnung Ausdruck, daß Herr Englert kräftig mitwirken werde; sie erwähnt Herrn Stuten im Zusammenhang mit dem künstlerischen Nachlaß, Herrn Froböse mit dem Frühwerk, Dr. Zbinden mit der Medizin, Frau de Jaeger mit der Eurythmie.

Die Mitglieder des Vereins haben darüber zu wachen, daß die Herausgabe des Werkes von Dr. Rudolf Steiner einst in dessen Sinn erfolgt, daß namentlich auch kein Raubbau mit den geistigen Inhalten getrieben werde oder Finanzierungen anderer Autoren aus den Eingängen aus dem Verkauf der Bücher von Dr. Rudolf Steiner. Die schlechten Nachschriften müssen in eine bessere Form gebracht werden, da gerade durch sie der gute Name Dr. Steiners als Stilist geschädigt wird. Nach Möglichkeit soll das gesamte Werk Dr. Steiners vor Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht werden. Hierdurch kann am besten vermieden werden, daß Fälschungen an die Öffentlichkeit gelangen. Die Mitglieder können auch Hilfspersonen beschäftigen, die dem Verein nicht angehören.

Die Mitglieder sind bereit, sich einst mit allen Kräften für ihre Aufgabe einzusetzen.

Über die Eigentumsrechte befragt, sagt Frau Dr. Steiner folgendes: Es war der Wille von Dr. Steiner, daß alle ungedruckten nachgeschriebenen Vorträge Eigentum von Frau Dr. Steiner bleiben. Sie ist Eigentümerin aller Manuskripte und Briefe, auch aller künstlerischen Werke von seiner Hand, der Skizzen, Eurythmiefiguren, Kleinodien, auch der Urheberrechte an den plastischen Modellen usw. Verschiedene dieser Dinge befinden sich im Bau. Bei Herrn Picht befinden sich noch verschiedene Bilder, die Eigentum von Frau Dr. Steiner sind, namentlich solche von Kalckreuth senior. Das Dornacher Archiv war ohne Zustimmung und gegen den Wunsch Dr. Steiners entstanden durch Fräulein Vreedes Sammeleifer. Als er ihren Bitten, es im Bau unterzubringen, nun nachgab, war es nur unter der Bedingung, daß es nicht Leihbibliothek sein dürfe und als Eigentum von Frau Dr. Steiner anerkannt werde. Das wurde auch ausdrücklich immer von Frau Werth-Krell betont.

Aus: Zur Vorgeschichte der Sechser-Kommission *

Marie Steiner

2. April 1946

Die Aufgaben des Nachlaßvereins sind bereits skizziert worden in dem offenen, jetzt gedruckt vorliegenden Brief: «Welches sind die Aufgaben des Nachlaßvereins?» Ich habe dem nicht viel hinzuzufügen, — ich will aber gern im Namen des Nachlaßvereins die beruhigende Versicherung geben, daß er keineswegs beabsichtigt, indem er sich auf irgendwelche Urheberrechte stützt, den merkwürdigen, vom Geist der Furcht aufgeworfenen Gespenstern Nahrung und Substanz zu geben, mit denen man die Phantasie der Mitglieder erfüllt hat. Die Mitglieder des Nachlaßvereins sind ja mit der anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft nicht weniger verbunden als diejenigen, die ihnen unberechtigterweise alles Mögliche und Unmögliche zutrauen wollen, und ich erkläre deshalb, daß der Nachlaßverein weder in bezug auf den Goetheanum-Bau, noch auf die Modelle, noch die plastische Gruppe irgendwelche bösen Absichten habe. Den Darstellungen der Mysteriendramen Rudolf Steiners, für die der Bau ja errichtet worden ist, wird nichts in den Weg gelegt werden, solange sie von einem anthroposophisch-künstlerischen Arbeitswillen getragen sind. Ich weiß nicht, welche Befürchtungen sonst noch zu zerstreuen wären, da ja gerade Ziel und Zweck des Vereins ist, die Impulse Dr. Steiners den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die in die Seelen hereingegossene geistige Substanz kann ihnen doch wirklich nicht entrissen werden! Es liegt ja an den Menschen selbst, sie sich zu eigen zu machen. Der Nachlaßverein kann sie nicht in einen Schrank verschließen; im Gegenteil: er sucht in allen Schränken, was noch fruchtbar gemacht werden kann.

Übereignungs-Vertrag

1.

Frau Marie Steiner als Rechtsnachfolgerin Rudolf Steiners übereignet durch diese Urkunde mit dem heutigen Tage ohne Entgelt sämtliche ihr am literarischen und künstlerischen Lebenswerk und Nachlaß Rudolf Steiners zustehenden Rechte sowie die bezüglichen Manuskripte, Vortragsnachschriften, Briefe, Notizbücher etc. in Eigentum, Verfügung und Verantwortung des von ihr begründeten handelsregisterlich eingetragenen «Vereins zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses Rudolf Steiners» mit Sitz in Dornach (nachfolgend kurz «Verein der Nachlaß-Verwaltung» genannt). Die übereigneten Sachen befinden sich zum größten Teil am Domizil des Vereins der Nachlaß-Verwaltung.

Diese Übereignung erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen bzw. Auflagen.

* Siehe: Marie Steiner, Positive Beiträge zur Lösung der Gesellschaftskrise 1942—1948, Dornach, März 1948, Seite 16f. (zu beziehen durch die Geschäftsstelle der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Dornach, Rudolf-Steiner-Halde).

2.

Frau Marie Steiner hat, solange sie lebt, als Mitglied des Vorstandes des Vereins der Nachlaß-Verwaltung die alleinige Bestimmungsbefugnis darüber, was mit dem bereits veröffentlichten und den noch unveröffentlichten literarischen (schriftlichen und gesprochenen) Werken sowie mit dem künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners zu geschehen hat.

3.

Der Zweck des Vereins der Nachlaß-Verwaltung, das Gründungsprotokoll und die Schrift von Frau Marie Steiner «Welches sind die Aufgaben des Nachlaß-Vereins?» umschreiben bereits die hohen und ernsten Verpflichtungen, denen sich alle Mitglieder des Vereins zu unterziehen haben.

Diese Richtlinien und Aufgaben bestehen namentlich in folgendem:

Die Mitglieder des Vereins der Nachlaß-Verwaltung haben darüber zu wachen, daß die Herausgabe des Werkes von Rudolf Steiner nach Möglichkeit und bestem Wissen und Gewissen in dessen Sinn erfolgt, daß namentlich auch kein Raubbau an den geistigen Inhalten getrieben wird, und daß Rudolf Steiners Werk mit seinem Namen verbunden bleibt.

Das gesamte noch unveröffentlichte Werk Rudolf Steiners soll möglichst vor Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht werden, wodurch am besten vermieden wird, daß Fälschungen an die Öffentlichkeit gelangen.

Gekürzte oder schlechte Nachschriften müssen bearbeitet und in eine bessere Form gebracht werden, da gerade durch sie der gute Name Rudolf Steiners als Stilist geschädigt wird.

Es liegt die weitere Aufgabe vor, daß das Werk Rudolf Steiners, das in den verschiedenen Zeitschriften vielfach zerstückelt erschienen ist, nach Möglichkeit in seiner Totalität wieder hergestellt wird, daß der einzelne Vortrag zu einer Broschüre gestaltet wird, und daß die zu einer Serie gehörenden Vorträge in ihrem inneren Zusammenhang erscheinen, in möglichst chronologischer Reihenfolge.

Die von Rudolf Steiner selbst geschriebenen und als Bücher erschienenen Werke sollen wenn immer möglich zu einer schönen Gesamtausgabe vereinigt werden. Das in Vorträgen und Notizen enthaltene Werk Rudolf Steiners ist zu einem geordneten, chronologisch, fachlich und einheitlich gegliederten Ganzen zu vereinigen und auch äußerlich in die bestmögliche Form zu bringen und als eine zweite Kategorie in die Gesamtausgabe der Werke einzureihen; als weitere Kategorien die noch nicht gedruckten, gekürzten Nachschriften oder Aufzeichnungen, die im Dornacher Archiv vorhanden sind, ferner die unvollständigen oder gekürzten Nachschriften und Notizen aus den Jahren 1902—1912.

Jedes Mitglied des Vereins der Nachlaß-Verwaltung unterzeichnet diese Übereignungsurkunde und gibt dadurch in ernstester Weise die feierliche Erklärung ab, daß es den gegebenen Richtlinien und Aufgaben unentwegt in Treue zum Lebenswerke Rudolf Steiners nachzuleben und sie zu erfüllen aufs eifrigste und aufrichtigste bestrebt sein wird.

4.

Über die dem Verein der Nachlaß-Verwaltung durch Frau Marie Steiner direkt zedierten, geschenkten oder diesem aus Autorhonoraren zufließenden finanziellen Mittel behält Frau Marie Steiner während ihren Lebzeiten das alleinige Verfügungsrecht. Sie bestimmt nach völlig freiem Ermessen die Verwendung der verfügbaren Mittel, wobei sie nicht an den engeren Zweck des Vereins der Nachlaß-Verwaltung gebunden ist.

5.

Frau Marie Steiner behält sich persönlich das Recht des jederzeitigen Widerrufs dieser Übereignung vor.

Dornach und Beatenberg, den 1. Dezember 1947.

gez. *Marie Steiner v. Sivers*

*Verein zur Verwaltung des literarischen und
künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner,
Dornach (Sol.)*

gez. *C. v. Steiger*

» *Dr. med. Hans W. Zbinden*

Beglaubigung

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beglaubigt hiemit die Echtheit der umstehenden, ihm persönlich bekannten Unterschrift der ihm persönlich bekannten Frau *Marie Steiner* geborenen *von Sivers*, Partikularin, Witwe des Herrn Dr. Rudolf Steiner, österreichische Staatsangehörige, wohnhaft in Dornach, Kanton Solothurn.

*Basel, den 2. (zweiten) Dezember 1947 (neunzehnhundertsiebenundvierzig).
Leg. Prd. VI Nr. 2057*

(Notariatssiegel)

gez. *Dr. Marcus Löw*, Notarius

gez. *Hans Rudolf Niederhäuser*

- » *Dr. Ernst Weidmann*
- » *Dr. Paul Jenny*
- » *Edwin Froböse*
- » *Werner Teichert*
- » *Joh. Waeger*
- » *Marie Groddeck*
- » *Günther Schubert*
- » *Emil Leinhas*

Die Original-Urkunde haben wegen Abwesenheit noch nicht unterzeichnet: Frau Professor L. Bürgi-Bandi, Frau I. de Jaeger, Herr Dr. Ehrenfried Pfeiffer.

Erklärung

Durch die heute von mir vollzogene Übereignung an den Verein der Nachlaßverwaltung wird in keiner Weise etwas an meiner grundsätzlichen Bereitschaft geändert, diesen Verein in irgendeiner möglichen und sachgemäßen Weise unmittelbar der Hochschule einzuordnen, falls die Vorbedingungen hiezu erfüllt werden, wie ich sie in meinem Exposé an die Sechserkommission vom 2. April 1946* dargelegt habe.

Beatenberg, den 1. Dezember 1947.

gez. Marie Steiner v. Sivers

Mitteilung des Testamentsvollstreckers

Frau Marie Steiner hat durch testamentarische Verfügung den von ihr begründeten *Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner* zu ihrem einzigen Erben eingesetzt.

Der Testamentsvollstrecker:
Dr. Paul Jenny, Zürich

* Siehe: Fußnote Seite 12.

*An die Vorstandsmitglieder Hrn. Albert Steffen und
Hrn. Dr. Günther Wachsmuth
und
an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft
Dornach*

Da die Rechte am Nachlaß Rudolf Steiners gemäß dem Willen von Frau Marie Steiner dem Verein für die Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner zustehen und dadurch in unsere Verantwortung gegeben sind, scheint es uns geboten, der Anthroposophischen Gesellschaft Folgendes zur Kenntnis zu bringen:

1. Gemäß den von uns übernommenen Verpflichtungen wird es unser Bestreben sein, den Nachlaß von Dr. Rudolf Steiner im strengsten Sinne nach den Intentionen und Richtlinien von Frau Marie Steiner auch weiterhin der Menschheit zugänglich zu machen. In diesem Sinne werden wir auch die Rechte der Vervielfältigung, Drucklegung, Reproduktion und Benützung handhaben.
2. Der Freien Hochschule und der Anthroposophischen Gesellschaft wird das wissenschaftliche und künstlerische Geistesgut Rudolf Steiners nach wie vor in der tolerantesten Weise zur Benützung für die Arbeit ihrer Mitglieder zur Verfügung stehen. Für die Klasse wurden von Rudolf Steiner Regelungen getroffen. Diese Frage ist hier nicht zu berühren.
3. Durch die nun fällig gewordene Kaufsumme von Fr. 180 000.— für den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag soll nach unserem Willen, der mit dem von Frau Marie Steiner wiederholt erklärten übereinstimmt, die Anthroposophische Gesellschaft nicht in finanzielle Schwierigkeiten versetzt werden. Wir denken uns die allmähliche Tilgung des Betrages aus den Erträgen des Verlages nach bestimmten Vereinbarungen, die durch Besprechungen festzulegen wären. Auch über die Abtragung der sonstigen von Frau Marie Steiner an den Nachlaßverein übertragenen Guthaben können Vereinbarungen getroffen werden, die den Verhältnissen Rechnung tragen.
4. Das grundsätzliche Verhältnis zwischen Nachlaßverein und Philosophisch-Anthroposophischem Verlag ist klar. Für die praktische Handhabung bedarf es einer einfachen Verständigung.

Aber was wir nun von der Anthroposophischen Gesellschaft zu fordern verpflichtet sind, ist, außer der selbstverständlichen Anerkennung und Respektierung der Rechte von Frau Marie Steiner, die durch ihre Verfügung an den Nachlaßverein

übergegangen sind, — eine solche Führung der Verlagsgeschäfte, die mit dem Geiste und den Impulsen von Rudolf Steiners Werk im Einklange bleibt.

Werden die genannten Erfordernisse allseitig erfüllt — und von unserer Seite erklären wir im Interesse der anthroposophischen Bewegung den Willen dazu —, so ist ein Zusammenarbeiten von Nachlaßverein und Anthroposophischer Gesellschaft durchaus möglich.

Wir sind uns bewußt, daß die Erfüllung der uns zugefallenen Aufgaben eines weiteren Kreises von Mitarbeitern bedarf, wie auch für die Wirksamkeit der Gesellschaft eine ungestörte Fortführung der Arbeit am Nachlaß und seiner Herausgabe von Nöten ist.

Mit anthroposophischem Gruß
gez. *Dr. med. Hans Zbinden*
» *Dr. Paul Jenny*

Mitglieder des Vereins für die Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner sind zur Zeit:

Dr. Ch. von Steiger	Frau Prof. Lucie Bürgi	H. R. Niederhäuser
Dr. H. W. Zbinden	Frau I. de Jaeger	Dr. Ehrenfried Pfeiffer
Dr. Paul Jenny	Frl. Marie Grodeck	Günther Schubert
Dr. Ernst Weidmann	Edwin Froböse	Werner Teichert
		Joh. Waeger

VEREIN ZUR VERWALTUNG
DES LITERARISCHEN UND KÜNSTLERISCHEN
NACHLASSES VON DR. RUDOLF STEINER

11

Dornach, den 18. Februar 1949

*An die derzeitige, für die Geschäftsführung der
Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
verantwortliche Leitung*

Dornach
Goetheanum

Wir bestätigen unseren Brief vom 7. Januar 1949, in welchem wir u. a. auf die notwendige Regelung bezüglich der Kaufsumme von Fr. 180 000.— für den Verlag und auch der übrigen Beträge hinwiesen, die von Frau Marie Steiner für die Verwaltung und Herausgabe des Nachlasses von Rudolf Steiner und die Fürsorge für ihre langjährigen persönlichen Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt worden sind.

Da uns von Frau Marie Steiner große Verantwortungen zur Herausgabe des Werkes Rudolf Steiners übertragen worden sind, welche wir innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft tragen wollen, werden wir die Arbeit an der Herausgabe

der Werke Rudolf Steiners in möglichst intensiver Weise fortsetzen und keinerlei Verzögerung beim weiteren Druck von Werken eintreten lassen. Es liegen bereits mehrere z. T. umfangreiche Werke vor, die durchgearbeitet und druckreif sind.

Es muß nun aber im Interesse der Arbeit eine klare Situation hergestellt werden.

An der Generalversammlung vom 7. Oktober 1945 wurde die Erklärung verlesen, mit der auch die Herren Steffen und Dr. Wachsmuth einverstanden waren, «daß Verträge selbstverständlich eingehalten werden»; im Memorandum Fränkl/Aisenpreis wird die unsinnige Behauptung aufgestellt, daß Herr Dr. Steiner den (nota bene Frau Marie Steiner gehörenden) Verlag der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geschenkt habe; in einem Brief an das sog. Schatzkomitee (Mitteilungsblatt Nr.5, 1949) erklärt Herr Steffen, er könne die Auszahlung der Fr. 180 000.— in der gegenwärtigen Verlagssituation nicht für richtig halten.

Diese widersprechenden Äußerungen veranlassen uns, an Sie in aller Form die Frage zu richten, ob Sie den Vertrag vom 16. Dezember 1925, der namens der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Herrn Albert Steffen als stellvertretendem Vorsitzenden und Frau Dr. Ita Wegman als Schriftführerin mit beglaubigten Unterschriften unterzeichnet ist, gemäß seinem *eindeutigen Wortlaut* erfüllen wollen oder nicht.

Wenn ja, so geben wir Ihnen anheim, innerhalb der nächsten 14 Tage eine Besprechung zu ermöglichen, in der wir bereit sind, die Modalitäten einer sukzessiven Tilgung in Beachtung der allseitigen Bedürfnisse mit Ihnen zu erörtern und festzulegen.

Wir erwarten, da die Aufgaben drängen, Ihren eindeutigen Bescheid bis zum 26. Februar a. c.

Mit anthroposophischem Gruß

gez. *Dr. Ch. von Steiger*

» *Dr. Ernst Weidmann*

ADVOKATUR UND NOTARIAT
DR. LEO FROMER
DR. HERMANN SCHULTHEISS
DR. RUDOLF ALTWEGG

12

Basel, den 8. März 1949
Albengraben 3

*An den Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses
von Dr. Rudolf Steiner
Rudolf Steiner-Halde
Dornach*

Sehr geehrte Herren,

Mit Brief vom 18. Februar 1949, gerichtet an «die derzeitige, für die Geschäftsführung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft verantwortliche Leitung» — womit wohl der Vorstand gemeint ist —, wünschen Sie Antwort auf die Frage, ob die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft den Vertrag vom 16. Dezember 1925 erfüllen wolle oder nicht.

21

Sie unterlassen es, mitzuteilen, in welcher Eigenschaft Sie glauben berechtigt zu sein, diese Frage stellen zu dürfen. Solange hierüber keine Klarheit besteht, erübrigt sich eine Beantwortung Ihrer Frage, dies umso mehr, als von anderer Seite, nämlich von Herrn Dr. Paul Jenny, Rechtsanwalt, Zürich, in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker von Frau Dr. Marie Steiner, ein inhaltlich gleichlautendes Begehren gestellt wurde.

Bei dieser Gelegenheit sei hiemit festgestellt, daß auf Grund getroffener Vereinbarungen die Gesellschaft Trägerin der Urheberrechte von Dr. Rudolf Steiner und der Philosophisch-Anthroposophische Verlag als Abteilung der Gesellschaft Verleger der Werke von Dr. Rudolf Steiner sind. Eine anderweitige Herausgabe von Werken Dr. Rudolf Steiners ist deshalb rechtlich unzulässig.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. *Fromer*

VEREIN ZUR VERWALTUNG
DES LITERARISCHEN UND KÜNSTLERISCHEN
NACHLASSES VON DR. RUDOLF STEINER
Rudolf Steiner-Halde, Dornach (Sol.)

13

10. März 1949

*Herrn Rechtsanwalt Dr. Leo Fromer,
Albgraben 3
Basel*

Sehr geehrter Herr Doktor,

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 8. März d. J. Bevor Sie sich darüber ausgewiesen haben, daß Sie im Besitze einer rechtsgültigen Vollmacht der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sind, diese in der von Ihnen behandelten Angelegenheit zu vertreten, sind wir nicht in der Lage, mit Ihnen in Verbindung zu treten. Wir sehen uns dazu um so weniger in der Lage, als wir aus Ihrem Briefe ersehen, daß Sie über die wirklichen Verhältnisse überhaupt nicht orientiert sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, daß vor noch nicht langer Zeit ein außerhalb der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft stehender Anwalt Frau Marie Steiner, deren Rechtsnachfolger wir sind, eine schriftliche Prozeßdrohung übermittelt hat, ohne daß die Herren des Vorstandes, nach ihrer eigenen Aussage, hiezu einen Auftrag erteilt hatten und ohne daß sie hievon etwas wußten. Der Brief dieses Anwalts wurde später an einer Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft annulliert.

Mit vorzüglicher Hochachtung
*Verein zur Verwaltung des literarischen
und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner
Rudolf Steiner-Halde, Dornach (Sol.)*

(Zwei Unterschriften)

10. März 1949

Herrn Albert Steffen
Herrn Dr. Günther Wachsmuth
Dornach

Sehr geehrte Herren,

Nachdem Herr Dr. Krauß als außenstehender Anwalt am 4. Dezember 1945 Frau Marie Steiner eine schriftliche Prozeßdrohung übermittelt hatte, ohne daß Sie, nach Ihrer eigenen Aussage, hiezu Auftrag erteilt hatten, senden wir Ihnen in der Beilage Abschrift eines Briefes, den wir von Herrn Rechtsanwalt Dr. L. Fromer in Basel erhalten haben. Dieser Brief enthält eine Wiederholung der These des von Ihnen an Ostern 1948 annullierten Briefes von Herrn Dr. Krauß vom 4. Dezember 1945.

Wir bestätigen im weiteren unsere Briefe vom 7. Januar und 18. Februar d. J., auf die wir ohne Antwort geblieben sind. An unseren Rechten halten wir selbstverständlich in vollem Umfange fest.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung
*Verein zur Verwaltung des literarischen
und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner*
Rudolf Steiner-Halde, Dornach (Sol.)
(Zwei Unterschriften)

Beilagen: Abschrift Brief Dr. Fromer vom 8. März 1949.

Abschrift unserer Antwort an Dr. Fromer vom 10. März 1949.

ADVOKATUR UND NOTARIAT
 DR. LEO FROMER
 DR. HERMANN SCHULTHEISS
 DR. RUDOLF ALTWEGG

Basel, den 21. März 1949
 Albangraben 3

*An den Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses
 von Dr. Rudolf Steiner
 Dornach / Schweiz
 Rudolf-Steiner-Halde*

Sehr geehrte Herren,

Ohne auf Einzelheiten Ihres Briefes vom 10. d. M. einzutreten, sende ich Ihnen in der Beilage eine Abschrift der Vollmacht der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Es ist allerdings das erste Mal, daß ich von einer Gegenpartei aufgefordert wurde, mich zu legitimieren.

Wünschen Sie eine beglaubigte Abschrift?

Mit vorzüglicher Hochachtung
 gez. *Fromer*

Beilage

ALLGEMEINE ANTHROPOSOPIISCHE GESELLSCHAFT

Dornach
 Sekretariat

Vollmacht

Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach, beauftragt

Herrn Dr. Leo Fromer, Basel

mit der Wahrung der Interessen unserer Gesellschaft in allen den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag betreffenden und im Verkehr mit dem Testamentsvollstrecker von Frau Marie Steiner sich ergebenden Angelegenheiten.

Herr Dr. Leo Fromer ist ermächtigt, im Verkehr mit Dritten in den erwähnten Angelegenheiten als bevollmächtigter Vertreter zu fungieren.

Dornach, den 15. März 1949.

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft
 sig. *Albert Steffen*
 sig. *Dr. G. Wachsmuth*

26. März 1949

Herrn Dr. L. Fromer,
St. Albangraben 3
Basel

Sehr geehrter Herr Dr. Fromer,

Wir erhielten Ihren Brief vom 21. März a. c. sowie die Abschrift Ihrer vom 15. März datierten Vollmacht. Nach dem Wortlaut handelt es sich nicht um eine General-, sondern um eine eng limitierte Vollmacht. Wir können durchaus nicht ersehen, daß Sie beauftragt sind, unseren am 18. Februar d. J. an die derzeitige Leitung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft gerichteten Brief zu beantworten, noch weniger können wir daraus ersehen, daß Sie beauftragt sind, Aussagen über die Rechte am literarischen und künstlerischen Nachlaß von Rudolf Steiner im Namen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu machen.

Abgesehen von dieser unveränderten Situation haben wir nicht die Absicht, uns mit einem Anwalt, der, wie Ihr Brief vom 8. März a. c. zeigt, weder über die Rechtslage und noch weniger über die weiteren Zusammenhänge orientiert ist, auseinanderzusetzen. Wie Sie vielleicht wissen, sind sämtliche Mitglieder der Nachlaßverwaltung verantwortliche, tätige Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Wenn es die Leitung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft *ohne jeden sachlichen Grund* ablehnt, mit der von Frau Marie Steiner in Ausübung der ihr von Rudolf Steiner testamentarisch übertragenen Rechte und Pflichten gebildeten Nachlaßverwaltung direkt zu verhandeln, so müssen wir unsere Verhandlungsbereitschaft vorerst als zurückgewiesen betrachten.

Es genügt uns, hier festzustellen, daß wir alleinige Inhaber aller Urheberrechte am literarischen und künstlerischen Nachlaß Rudolf Steiners sind.

In selbstverständlicher Erfüllung unserer Aufgabe in bezug auf die Herausgabefähigkeit haben wir seit dem Tode Frau Marie Steiners fortdauernd über diese Rechte verfügt, mit Verlegern Verträge abgeschlossen und Texte aus dem Nachlasse Rudolf Steiners publiziert.

Im weiteren stellen wir fest, daß die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ihre aus dem Vertrag vom 16. Dezember 1925 seit bald drei Monaten fällig gewordene Verbindlichkeit weder erfüllt, noch irgendwelche Vorschläge zu einer sukzessiven Abtragung gemacht hat, obwohl wir uns zur Besprechung der Tilgungsmöglichkeiten zweimal ausdrücklich bereit erklärt haben. Das dürfte ja in Ihrer Praxis auch einmalig sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung

gez. Dr. H. W. Zbinden

Dr. E. Weidmann

Symptomatisches

17

VEREIN ZUR VERWALTUNG
DES LITERARISCHEN UND KÜNSTLERISCHEN
NACHLASSES VON DR. RUDOLF STEINER; ¶

Dornach, den 21. Februar 1949

*Herrn Dr. Friedrich Kempter
Engelberg bei Schorndorf
Württemberg*

Sehr geehrter Herr Dr. Kempter,

Durch Frau Boos-Hamburger erfuhren wir, daß Sie eine Photographie der ersten Federskizze Dr. Steiners des Innenraums des Goetheanums (1911) für Ihre Arbeit benötigen. Obschon das Original dieser Skizze noch nicht veröffentlicht wurde, lassen wir Ihnen die gewünschte Photographie kostenlos, zu Ihrem privaten Gebrauch, in nächster Zeit zugehen.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung:

gez. Dr. von Steiger Dr. E. Weidmann

18

VEREIN ZUR VERWALTUNG
DES LITERARISCHEN UND KÜNSTLERISCHEN
NACHLASSES VON DR. RUDOLF STEINER
Rudolf Steiner-Halde, Dornach (Sol.)

27. Februar 1949

*Herrn Dr. Friedrich Kempter
Engelberg bei Schorndorf
Württemberg*

Sehr geehrter Herr Dr. Kempter,

Wir nehmen Bezug auf den zweiten Teil Ihrer Einsendung im Mitteilungsblatt vom 27. Februar 1949, wo Sie die Angelegenheit einer Skizze Dr. Steiners behandeln.

Frau Boos-Hamburger, die nicht Mitglied des Nachlaßvereins ist, gab uns am 21. Februar Kenntnis der Einzelheiten ihrer Besprechung mit Ihnen. Wir beschlossen daraufhin, Ihnen im Sinne unseres Briefes vom 21. Februar zu schreiben. Wegen Abwesenheiten von Vorstandsmitgliedern verzögerte die Einholung von zwei Unter-

schriften die Absendung bis zum 24. Februar. Ihre Einsendung, welche nicht in der Korrektur enthalten war, kam uns erst am 25. Februar zu Gesicht.

Wir bitten Sie, durch Publikation unseres Briefes vom 21. Februar im Mitteilungsblatt unser rein sachliches Verhalten in diesem Falle bekanntzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Verein zur Verwaltung des literarischen
und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner
Rudolf Steiner-Halde, Dornach (Sol.)*

(Zwei Unterschriften)

19

DR. PHIL. FRIEDRICH KEMPTER
Schloßgut Engelberg
Post Winterbach/Württ.

Am 26. Februar 1949

*An den Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses
von Dr. Rudolf Steiner
D o r n a c h / S c h w e i z
Rudolf Steiner-Halde*

Ihr Schreiben vom 21. Februar 1949 gibt mir Veranlassung, Ihnen die beigefügten Ausführungen zu übersenden, deren zweiter Teil sich unmittelbar auf die in Ihrem Schreiben erwähnte Angelegenheit bezieht. Ich habe diesen Text Herrn Steffen schon Ende Januar zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt — nach seinem Ermessen — übergeben.

Es handelt sich ja bei dieser Angelegenheit nur um ein kleines Symptom für die Situation, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit unvermeidlicher Notwendigkeit auch dann zu Schwierigkeiten führt, wenn man sie vermeiden möchte.

Es liegt allein in Ihrer Hand, diese Sachlage zu ändern. Sehr viel Unglück würde vermieden, wenn Sie sich dazu entschließen könnten.

Mit anthroposophischem Gruß
gez. *Dr. Friedrich Kempter*

PS. Noch vor Absendung dieses Briefes erhielt ich das Nachrichtenblatt vom 27. Februar 1949, in dem meine Ausführungen zu Ihrem Brief vom 7. Januar 1949 abgedruckt sind. So füge ich sie nicht mehr bei.

D. O.

27

Dornach, 9. März 1949

Herrn C. Rietmann
Photograph
Rorschacherstr. 11
St. Gallen

Sehr geehrter Herr Rietmann,

Wir beabsichtigen in einer Broschüre eine kleine Sammlung von Aufsätzen, die Frau Marie Steiner früher geschrieben hat, herauszugeben und möchten dem Büchlein ein Bild von Frau Marie Steiner voranstellen.

Da wir annehmen, daß Sie für das von uns gewählte Bild das Reproduktionsrecht besitzen, möchten wir Sie hiermit um die Druckerlaubnis bitten.

Es handelt sich um die Aufnahme aus dem Jahre 1915, in weißem Kleid, beide Hände auf ein Buch gestützt, links auf dem Bilde zwei Rosen in Vase.

Falls das Reproduktionsrecht nicht von Ihnen erteilt werden kann, bitten wir Sie gefl. um Nachricht, an wen wir uns zu wenden haben.

Mit freundlichem Gruß

*Verein zur Verwaltung des literarischen
und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner
Rudolf Steiner-Halde, Dornach (Sol.)*

i. A. gez. *Dr. Robert Friedenthal*

O. & C. RIETMANN-HAAK
Photographen
Rorschacherstr. 11

21

St. Gallen, den 11. März 1949

Herrn Dr. Robert Friedenthal
Dornach

Sehr geehrter Herr Doktor!

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 9. März, eine Reproduktion eines Bildes von Frau Marie Steiner betreffend, teilen wir Ihnen mit, daß wir den Nachlaßverein nicht anerkennen können, weil bei dessen Gründung die beiden Vorstandsmitglieder, Herr Albert Steffen und Herr Dr. Wachsmuth, ignoriert wurden.

Wir sehen uns veranlaßt, Ihnen die Druckerlaubnis aus diesem Grunde *nicht* zu geben. Wir besitzen das Urheberrecht von unseren Aufnahmen und von jenen unseres Vaters.

Es geht je eine Copie von diesem Brief an den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, sowie an den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag.

Mit besten Grüßen

gez. *Oscar Rietmann-Haak*
» *C. Rietmann-Haak*